Antrag

des

WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung betreffend Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen und

Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Sacher, Mag.Freibauer, Keusch, Mag.Riedl, Pietsch, Moser, Dipl.-Ing.Toms und Roth gemäß § 29 LGO mit Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Die Verwertung der vom Land Niederösterreich vergebenen Wohnbauförderungsdarlehen und Veranlagung des Verwertungserlöses im oben beschriebenen Sinne werden genehmigt.
- 2. Das Land Niederösterreich übernimmt eine Garantie (zahlbar auf erstes Anfordern) für das Bestehen und die Einbringlichkeit der zu verwertenden, vom Land Niederösterreich vergebenen Wohnbauförderungsdarlehen.
- 3. Das Land Niederösterreich übernimmt eine Garantie (zahlbar auf erstes Anfordern) für die zur Refinanzierung des Erwerbes der vom Land Niederösterreich vergebenen Wohnbauförderungsdarlehen notwendigen Finanzierungsinstrumente.
- 4. Der Finanzdienstleister wird im Vertragswerk ermächtigt, 2002 eine sonderbegünstigte Rückzahlung von Darlehen mit folgenden Voraussetzungen anzubieten:

- a) das Darlehen darf im Sinne des § 56 NÖ Wohnungsförderungsgesetz zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens beim Finanzdienstleister vom Land nicht gekündigt worden sein
- b) die Mindestlaufzeit des Darlehens darf 5 Jahre nicht unterschreiten.
- 5. Die NÖ Landesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung des Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 6. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Sacher, u.a. gem. § 29 LGO beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes wird genehmigt.
- 7. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen"

KURZREITER Berichterstatter Dipl.-Ing. TOMS Obmann